
Merkblatt Pensionierung

Gültig ab: 1. Januar 2026

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Pensionierungsalter

Das ordentliche Pensionierungsalter liegt bei der BLVK für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Der frühestmögliche Bezug der Altersrente ist mit 58 Jahren möglich. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit ist ein Aufschub des Rentenbezugs bis zum 70. Altersjahr möglich.

Bei einem Austritt im Rentenalter (Alter 58–65) erfolgt grundsätzlich die Pensionierung. Bei einem Stellenwechsel wird die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Pensionskasse Ihrer neuen Arbeitgeberin oder Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen. Wenn Sie jedoch eine Erwerbstätigkeit weiterführen, die nicht der obligatorischen BVG-Versicherung unterliegt, oder als arbeitslos gemeldet sind, können Sie Ihre Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen. Ab Alter 65 ist eine Überweisung der Freizügigkeitsleistung nur möglich, wenn diese an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann; das heisst, die neue Vorsorgeeinrichtung muss die Einbringung der Freizügigkeitsleistung akzeptieren.

Anmeldung der Pensionierung (Rente / Kapital)

Die Altersrente der BLVK wird nicht automatisch ausgerichtet, sondern muss mit dem Formular «Pensionierung (Antrag Rente/Kapital)» beantragt werden. Das Formular steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung. Der Bezug der Altersleistungen und das nahtlose Weiterführen der Erwerbstätigkeit ist vor dem Referenzalter nicht möglich. Melden Sie daher relevante Änderungen bezüglich einer bereits beantragten Altersrente rechtzeitig, um allfällige Rückforderungen auf bereits ausgerichtete Renten- oder Kapitalleistungen zu vermeiden.

Berechnung der Altersrente der BLVK

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Sparguthaben, das zum Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung vorhanden ist. Dieses Guthaben wird mit einem festgelegten Prozentsatz (Umwandlungssatz) in eine Rente umgewandelt.

Der Umwandlungssatz ist altersabhängig: Je jünger eine versicherte Person bei der Pensionierung ist, desto tiefer ist der Umwandlungssatz. So wird berücksichtigt, dass mit dem vorhandenen Guthaben die Rente während längerer Zeit ausbezahlt werden muss.

Im Gegenzug erhöht sich der Umwandlungssatz, wenn Sie nach dem ordentlichen Pensionierungsalter in Rente gehen.

Beispiel bei Pensionierung im Alter 65 per 31. Juli:

Sparguthaben	x Umwandlungssatz	= Jahresrente	: 12 = Monatsrente
CHF 600 000	4.90%	CHF 29 400	CHF 2 450

Die geltenden Umwandlungssätze entnehmen Sie dem Anhang des aktuellen Vorsorge- reglements. Diese werden monatsgenau berechnet. Sie entnehmen die angewandten Umwandlungssätze dem Vorsorgeausweis oder den individuellen Pensionierungsofferten aus dem Versichertenportal «myBLVK». Um Ihre Rente zu erhöhen sind unter gewissen Voraussetzungen freiwillige Einkäufe möglich, welche das Sparguthaben erhöhen. Mehr zu diesem Thema entnehmen Sie unserem Merkblatt «Freiwillige Einkäufe».

Pensenreduktion im Rentenalter / Teilpensionierung

Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads, unter Vorbehalt der Toleranzregelung, wird Ihr Versicherungsverhältnis angepasst. Die zukünftigen Beiträge richten sich nach dem neuen Lohn. Dies führt zu einer Reduktion der zukünftigen Leistungen. Je kürzer Sie jedoch vor der Pensionierung stehen, desto geringer wirkt sich die Reduktion auf Ihre Rente aus, da ein Grossteil des rentenbildenden Sparguthabens bereits angespart wurde.

Sofern Sie infolge des gesunkenen Beschäftigungsgrads bereits einen Teil Ihrer Altersrente benötigen, können Sie eine Teilpensionierung beantragen. In diesem Fall erhalten Sie eine im Verhältnis zum wegfallenden Beschäftigungsgradanteil stehende Teilaltersrente. Bei späterer Erwerbsaufgabe oder einer weiteren Teilpensionierung wird die Altersrente entsprechend erhöht. Folgende Rahmenbedingungen gelten für die Beantragung von Teilpensionierungen:

- Reduktion um mehr als 12,5 Beschäftigungsgradprozente (inkl. Toleranzanteil). Bis und mit der Vollpensionierung sind maximal 5 Teilschritte möglich, wovon maximal 3 Teilschritte mit Kapitalbezug zulässig sind.
- Zwischen 2 Teilschritten mit Kapitalbezug müssen mindestens 365 Tage liegen.

Die Bedingungen müssen nicht zwingend der steuerlich akzeptierten Praxis des Wohnsitzkantons entsprechen. Abweichungen kann es insbesondere bei folgenden Punkten geben:

- maximale Anzahl möglicher Teilpensionierungsschritte;
- Zeitspanne zwischen zwei Schritten;
- Anzahl zulässiger Kapitalbezüge; oder
- erforderliche Mindestreduktion des Beschäftigungsgrades pro Teilpensionierung.

Wir empfehlen Ihnen daher, die steuerliche Behandlung vorgängig mit den Steuerbehörden abzuklären und allenfalls bestätigen zu lassen. Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen und der Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei der versicherten Person. Die BLVK übernimmt für steuerliche Konsequenzen keine Haftung.

Entscheidungshilfe Reduktion oder Teilpensionierung

Da Renten als Einkommen zu versteuern sind, lohnt sich eine Teilrente nur, wenn Sie diese auch benötigen, zum Beispiel zum Ausgleich des Einkommensverlusts. Bei einer Teilpensionierung beziehen Sie einen Teil Ihrer Leistungen früher und damit zu einem tieferen Umwandlungssatz. Bei einer blossen Reduktion hingegen bleibt das ganze Sparguthaben bestehen und wird erst später verrentet.

Kapitalbezug statt Rente

Bei der Pensionierung können Sie sich bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform auszahlen lassen (abzüglich Einkäufe der drei letzten Jahre), bei einer Teilpensionierung maximal 100% des der Reduktion entsprechenden Sparguthabens. Die Altersrente und die versicherten Hinterlassenenleistungen werden durch einen Teil-Kapitalbezug anteilmässig gekürzt.

Anmeldefrist Kapitalbezug

Der Antrag auf Kapitalbezug muss mindestens **drei Monate vor der geplanten Pensionierung oder Teilpensionierung** mit dem Formular «Pensionierung (Antrag Rente/Kapital)» bei der BLVK eingegangen sein, damit eine rechtzeitige Auszahlung garantiert werden kann. Wird die dreimonatige Frist nicht eingehalten, kann die Auszahlung bis maximal 3 Monate zinslos aufgeschoben werden. Der Antrag ist für jede Teilpensionierung einzeln zu stellen.

Besteuerung des Kapitalbezugs

Jeder Kapitalbezug ist zu versteuern. Massgebend ist dabei nicht das Auszahlungsdatum, sondern das Datum der Teilpensionierung / Pensionierung, das heisst die sogenannte Fälligkeit. Eine verspätete Auszahlung führt daher nicht zur Anrechnung in ein anderes Steuerjahr. Die Steuer wird separat durch die Steuerbehörden in Rechnung gestellt. Einige Kantone bieten Steuerrechner an, mit denen Sie die Steuer provisorisch berechnen können. Beachten Sie zudem mögliche abweichende Regelungen im Wohnsitzkanton.

Vergleich Kapitalbezug vs. Rente

Was ist besser? Dies hängt von Ihrer persönlichen Situation und Ihren individuellen Vorstellungen ab. Sie finden hier eine nicht abschliessende Auflistung einiger Aspekte:

Eigenschaften des Rentenbezugs

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere lebenslängliche Rente • Hinterlassenenrente bei Tod • Kein eigenes Anlegen von Kapital nötig
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger Flexibilität, kein eigenes Anlegen von Kapital möglich • Bei frühem Tod geht Kapital, welches nicht für Hinterlassenenleistungen verwendet wird, verloren
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Versteuerung als Einkommen, langfristig höhere Steuerbelastung
Beweggründe	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit wichtiger als Flexibilität • Kein Interesse am Thema «Geld anlegen» • Keine Kinder, die das Kapital erben könnten

Eigenschaften des Kapitalbezugs

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Flexibilität (Amortisation Hypothek, Erbvorbezüge ausrichten) • Restkapital geht an Erbinnen und Erben
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögen muss selbst verwaltet werden • Das Langlebigkeitsrisiko wird selbst getragen • Korrekturen am Finanzmarkt wirken sich direkt auf das Vermögen aus
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Zu versteuerndes Renteneinkommen infolge Kapitalbezug tiefer • Auf Kapitalbezug einmalige Kapitalauszahlungssteuer zu reduziertem Tarif, anschliessend Vermögenssteuer inkl. Wertschriftenertrag
Beweggründe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterdurchschnittliche Lebenserwartung • Glaube an langfristigen Anlageerfolg • Vermögensschwankungen und Börsenverluste verursachen keine schlaflosen Nächte

Überbrückungsrente

Sofern Sie aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung noch keinen Anspruch auf Ihre AHV-Rente haben, können Sie bei der BLVK eine Überbrückungsrente beantragen. Diese wird zusammen mit der Altersrente der BLVK bis zum AHV-Referenzalter ausbezahlt. Sie wird entweder durch freiwillige Einkäufe auf das Zusatzsparkonto «Überbrückungsrente» oder durch eine lebenslange Kürzung der Altersrente finanziert.

Die Kürzung der Altersrente der BLVK erfolgt ab dem AHV-Referenzalter und entspricht der Summe der bezogenen Überbrückungsrente multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im AHV-Referenzalter. Es macht daher Sinn, die Höhe der Überbrückungsrente individuell festzulegen, um eine unnötig hohe Kürzung der Altersrente zu vermeiden.

Bezug der AHV-Altersrente (1. Säule)

Das AHV-Referenzalter liegt ab 2028 sowohl für Frauen als auch für Männer bei 65. Für Frauen mit den Jahrgängen 1963 und älter gelten Übergangsbestimmungen für das AHV-Referenzalter (1960 und älter: 64 Jahre, 1961: 64 Jahre und 3 Monate, 1962: 64 Jahre und 6 Monate, 1963: 64 Jahre und 9 Monate)

Die AHV-Rente muss in jedem Fall angemeldet werden. Im Rahmen der neuen Bestimmungen ist bei vorzeitiger Pensionierung ein Bezug auf das Datum der Erwerbsaufgabe möglich, frühestens jedoch ab Alter 63, respektive für Personen mit Jahrgang 1961 bis 1969 ab Alter 62.

Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der AHV-Altersrente etwa drei bis vier Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn einreichen. Die Auszahlung ist frühestens ab dem Folgemonat der Anmeldung möglich. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen. Bei einem Aufschub der AHV-Altersrente muss diese um mindestens 1 Jahr aufgeschoben werden. Danach kann sie auf Beginn eines beliebigen Monats abgerufen werden.

Es sind auch Teilbezüge möglich. Informationen zum Thema AHV finden Sie unter www.ahv-iv.ch/de.

AHV-Beitragspflicht auch nach Teil-Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung sowie bei einer grösseren Reduktion oder einer Teil-pensionierung sollten Sie mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abklären, ob Sie Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichten müssen.

Vergleich Vorbezug AHV vs. Überbrückungsrente BLVK

Hier finden Sie die wichtigsten Unterschiede der beiden Möglichkeiten:

Vorbezug der AHV-Rente	Überbrückungsrente BLVK
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbezug ab Alter 63 (Jg. 1961–1969 ab Alter 62) möglich • AHV-Rente kann unabhängig der Einkommensveränderung ganz oder teilweise bezogen werden (Vorbezugsanteil als Frankenbetrag oder in Prozent – mind. 20%, max. 80%). Es ist eine Erhöhung während der Vorbezugsdauer möglich • Kürzung der AHV-Rente um 6.8% pro Vorbezugsjahr, für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969) gelten eigene vorteilhaftere Kürzungssätze • Kürzung ab Beginn Ausrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug ab Alter 58 möglich, nur in Zusammenhang einer Teelpensionierung (Reduktion Beschäftigungsgrad mehr als 12,5%) • Betrag wählbar (Steuerung steuerbares Einkommen) • Kürzung erst ab AHV-Referenzalter • Tieferer Kürzungsbetrag als bei Vorbezug der AHV • Vorfinanzierung mittels freiwilliger Einkäufe auf das Zusatz-Sparkontomöglich

Beachten Sie, dass bei beiden Möglichkeiten Beiträge als nichterwerbstätige Person an die AHV anfallen können. Durch die Kürzung der AHV-Rente reduzieren sich auch zukünftige Teuerungsausgleiche der AHV-Renten.

Aufschub der Pensionierung

Grundsätzlich können Sie bei Erreichen des Referenzalters (Alter 65) die Pensionierung verlangen, auch wenn Sie weiterarbeiten. Solange die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird und der Mindestlohn erreicht wird, ist ein Aufschub bis maximal Alter 70 möglich. Auf Antrag können Sie nach Erreichen des 65. Geburtstags auf das Entrichten von Sparbeiträgen verzichten. In diesem Fall leistet auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr.

Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit nach Pensionierung

Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nach einem Unterbruch jederzeit möglich – ohne Auswirkung auf eine bereits laufende Altersrente der BLVK. Bei einem Wiedereintritt vor dem Referenzalter (Alter 65) erfolgt ein neues Versicherungsverhältnis. Unter Vorbehalt der Kapitalabfindung erhalten Sie bei erneuter Erwerbsaufgabe zwei Altersrenten. Nach Erreichen des Referenzalters (Alter 65) erfolgt kein Eintritt mehr in die BLVK.